

# RS UVS Kärnten 2003/09/10 KUVS-1546/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2003

## Rechtssatz

Wird das Wort "Einspruch" mit Datum und Unterschrift ohne weitere Ausführungen auf dem Straferkenntnis vermerkt und an die Erstbehörde zurückgefaxt, entspricht dies nicht dem Mindestanforderung einer Berufung nach § 63 Abs. 3 AVG. Kommt der Beschuldigte einem insofern erteilten Verbesserungsauftrag zur Mängelbehebung innerhalb einer angemessen gesetzten Frist nicht nach, wie gegenständlich der Fall - ist die Berufung mangels Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen zurückzuweisen.

## Schlagworte

Fristversäumnis, Einspruch, Formerfordernisse, Mängel, mangelhafter Einspruch, Verbesserungsauftrag, Mängelbehebung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)